

MITTEILUNGSBLATT
der Privaten Pädagogischen
Hochschule Burgenland

Studienjahr 2024/25

Ausgegeben am 18.09.2025

Nr. 16

**Richtlinien für die Curricularkommission der
Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (PPHB)**
gemäß § 17 Abs. 8 HG 2005 idgF

Für das Rektorat:

Rektorin Sabine Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Richtlinien für die Curricularkommission der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (PPHB)

gemäß § 17 Abs. 8 HG 2005 idgF

Einrichtung

1. Gemäß § 17 Abs. 8 HG 2005 ist für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 HG 2005 eine entscheidungsbefugte Curricularkommission an der PPHB einzusetzen.
2. Gemäß § 17 Abs. 10 HG 2005 hat das Hochschulkollegium bindende Richtlinien für die Curricularkommission festzulegen. Ihre Beschlüsse bedürfen gemäß § 17 Abs. 8 HG 2005 der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

Zusammensetzung

3. Jede Curricularkommission setzt sich aus sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals der PPHB und drei Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden zusammen (§ 17 Abs. 8 HG 2005).
4. Die Curricularkommission wird durch das Hochschulkollegium der PPHB ehebaldig nach dessen Konstituierung für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums eingerichtet. Die Mitglieder des Lehrpersonals werden vom Hochschulkollegium bestimmt.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Lehrpersonals aus der Curricularkommission wird vom Hochschulkollegium unverzüglich ein neues Mitglied bestellt.
6. Die Hochschulvertretung entsendet zu Beginn der Funktionsperiode drei Mitglieder in die Curricularkommission. Scheidet ein Mitglied der Hochschulvertretung vor Ende der Funktionsperiode aus der Curricularkommission aus, ist unverzüglich ein neues Mitglied nachzunominieren. Die:Der Vorsitzende der Hochschulvertretung hat die entsendeten Mitglieder unverzüglich schriftlich den Vorsitzenden des Hochschulkollegiums sowie der Curricularkommission bekanntzugeben.
7. Die Curricularkommission kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Arbeitsweise

8.
 - a. Die:Der Vorsitzende und der:die Stellvertreter:in der Curricularkommission wird von den Mitgliedern der Curricularkommission bestimmt. Sie:Er führt den Vorsitz in der Sitzung, bei ihrer:seiner Abwesenheit der:die Stellvertreter:in.
 - b. Die Curricularkommission ist gemäß §17 Abs. 8 HG 2005 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.
 - c. Die Curricularkommission ist verpflichtet, die:den Vorsitzende:n des Hochschulkollegiums über die Sitzungstermine zu informieren.
 - d. Das Protokoll der Sitzungen wird dem:der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums nach der Sitzung in einem dafür festgelegten Ordner zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende der Curricularkommission oder ein von der Curricularkommission bestimmtes Mitglied der Curricularkommission berichtet bei Bedarf in den Sitzungen des Hochschulkollegiums über die Tätigkeiten der Curricularkommission.

e. Gem. § 11 Abs. 4 HG 2005 ist die Nutzung von Mitteln elektronischer Kommunikation für Sitzungen der Curricularkommmissionen zulässig. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

f. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine beschließende Stimme zu. Die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Curricularkommission gefasst.

g. Die:Der Vorsitzende der Curricularkommission kann eine Abstimmung per Umlaufbeschluss verfügen, wenn dies aus Dringlichkeitsgründen geboten ist und eine Erörterung des Gegenstandes in einer Sitzung nicht erforderlich scheint. Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Curricularkommission werden sinngemäß angewendet.

Begutachtungsverfahren von Curricula

9.

a. Die Aufgabe der Curricularkommission ist in erster Linie eine inhaltliche Prüfung der Curricula.

b. Die Curricularkommission wird von der jeweiligen Institutsleitung mit der Prüfung der Curricula befasst.

c. Die Curricularkommission begutachtet die eingereichten Curricula. Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens samt den damit eventuell verbundenen Adaptierungs- oder Überarbeitungsaufträgen werden dem:der Antragsteller:in von dem:der Vorsitzende:n der Curricularkommission mitgeteilt.

d. Die Beschlüsse der Curricularkommission und die (adaptierten) Curricula werden der:dem Vorsitzende:n des Hochschulkollegiums unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

e. Die Curricularkommission begutachtet auch die Curricula der Hochschullehrgänge unter 30 ECTS-AP.